

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	27.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 18.03.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 0943/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 22.04.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 1257/2020-2025

1. Infektionslage

Sachstand

- Die Infektionslage in Bielefeld im April/Anfang Mai 2021 war gekennzeichnet durch die bislang höchsten Fallzahlen seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020. Der höchste Einzelwert wurde am 20.04. mit 178 neuen Fällen erreicht, auch in den zwei Tagen danach lagen die Neufälle bei mehr als 160 pro Tag. Der Scheitelpunkt bei den Inzidenzwerten wurde am 23.04.2021 mit 241,2 Fällen in 7 Tagen auf 100.000 Einwohner*innen erreicht.
- Der sehr rasche Anstieg der Fallzahlen und der längere Verbleib auf dem hohen Niveau haben zu Rückständen in der Kontaktnachverfolgung geführt. Der Verwaltungsvorstand hat in einer Sondersitzung am 23.04. hierauf reagiert und zusätzliches Personal aus anderen Ämtern der Verwaltung zur Unterstützung in das Gesundheitsamt abgeordnet. Nach einer entsprechenden Einarbeitung hat diese personalwirtschaftliche Maßnahme maßgeblich dazu beigetragen, die zeitweilige akute Arbeitsüberlastung in der Corona-Abteilung abzufedern und die vorhandenen Rückstände zeitnah abzubauen. Inzwischen ist die zeitnahe Kontaktaufnahme mit neu infizierten Personen wieder gewährleistet.
- Zur Infektionslage gehört auch, dass - anders als noch im April - die Zahl der Verstorbenen deutlich größer geworden ist: Stand 23.05. sind 334 Menschen in unserer Stadt an oder mit COVID 19 gestorben.

2. Rechtliche Regelungen

Coronaschutzverordnung in der Änderungsfassung vom 15.05.2021

- „2-Stufen-Regelung“ für Maßnahmen unter einem Inzidenzwert von 100 sowie unter 50; in Bielefeld gilt derzeit noch die sog. Bundesnotbremse nach IfSG aufgrund einer Inzidenz > 100
- Erleichterungen und Öffnungen, wenn die Inzidenz von 100 unterschritten wird:
 - o Wegfall der Ausgangssperre,
 - o Regelungen gelten nur im öffentlichen Raum (außer bei Partys und vergleichbaren Feiern),
 - o Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen an Hochschulen,
 - o musikalischer und künstlerischer Unterricht mit max. 5 jungen Menschen bis 18 Jahren innen sowie max. 20 außen,
 - o Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse mit bis zu 5 Kindern in Hallenbädern und max. 20 in Freibädern,
 - o Betreuungsangebote für junge Menschen bis 18 Jahren in Gruppen von bis zu

- 5 in Innenräumen und max. 20 im Außenbereich,
- Konzerte und Aufführungen im Außenbereich mit max. 500 Zuschauern,
- Sport im Rahmen der Kontaktbeschränkungen im Freien auf Sportanlagen,
- kontaktfreier Sport in Gruppen mit bis zu 20 Personen auf Sportanlagen im Freien,
- ärztlich verordneter Rehasport unter ärztlicher Betreuung und Überwachung,
- Zulassung von Zuschauern bis zu 20 % der Auslastungsgrenze, aber max. 500 Personen, bei Sportwettbewerben außerhalb länderübergreifender Profiligen,
- Öffnung von Kletterparks, Minigolfanlagen, Hochseilgärten und Freibädern (letztere nur zur Sportausübung),
- Verdopplung der zulässigen Kundenzahl in Geschäften mit nicht-privilegiertem Sortiment (von 40 auf 20 qm pro Kunde/-in),
- Durchführung körpernaher Dienstleistungen,
- Öffnung der Außengastronomie,
- Zulässigkeit touristischer Übernachtungen in Hotels, Pensionen u.a. bis zu einer Auslastung von 60 %;
- zoologische Gärten und Tierparks sind weiter zulässig
- Zusätzliche Ausnahmen und Erleichterungen unterhalb des Schwellenwertes 50:
 - Treffen von bis zu 3 Haushalten bis max. 10 Personen (ohne Kinder bis 14 Jahren, Geimpfte und Genesene),
 - Konzerte und Aufführungen auch im Innenbereich mit Personenbegrenzung,
 - begleitende Führungen und Veranstaltungen in Museen, Ausstellungen u.a.,
 - Sport im Außenbereich ohne Personenbegrenzung,
 - Kontaktsport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen oder kontaktfreier Sport in geschlossenen Räumen,
 - Zulassung von Sport-Zuschauern auch in Innenräumen,
 - Öffnung von Freizeiteinrichtungen und Freibädern mit Liegewiesen, Spielhallen, Wettbüros u. ä. Einrichtungen,
 - nochmalige Verdopplung der zulässigen Kundenzahl in den o.a. Geschäften (von 20 auf 10/20 qm pro Kunde/-in),
 - Messen, Ausstellungen und z.B. Trödelmärkte sind wieder möglich,
 - Tagungen und Kongresse mit 500 Teilnehmenden im Freien bzw. 250 in Innenräumen,
 - private Feiern mit bis zu 100 Gästen im Freien sowie 50 Gästen in Innenräumen,
 - Öffnung der Innengastronomie,
 - touristische Übernachtungen in Hotels, Pensionen u.a. ohne Kapazitätsbeschränkung;
 - der Betrieb von Clubs und Diskotheken sowie Prostitution u. ä. sind weiterhin unzulässig
- Die Inanspruchnahme ist tlw. nur möglich nach Vorlage eines negativen Testergebnisses, Einhaltung von Mindestabständen und Hygienevorschriften, Maskenpflicht u.a..

Coronabetreuungsverordnung

- Die Coronabetreuungsverordnung ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 21.05.2021.
- Die aktuelle CoronaBetrVO hat eine Gültigkeit bis einschließlich 18.06.2021.
- Weitere Ausführungen folgen unter Punkt 6 Kinderbetreuung bzw. unter Punkt 7 Schulbetrieb.

Allgemeinverfügung gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes

- Feststellung der Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzschwellenwertes für die Stadt Bielefeld:
 - < 165 ab dem 19.05.2021 (Wechselunterricht in Schulen, KiTa-Öffnungen und außerschulische Bildungsveranstaltungen) und
 - < 150 ab dem 20.05.2021 (Öffnung des Handels mit nach IfSG nicht-privilegiertem Sortiment mit Terminvergabe, 40-qm-Begrenzung pro Kunden/-in, Test-, Impf- oder Genesungsnachweis und Kontaktdatenerfassung)

Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2a der CoronaSchVO

- Die Feststellung der Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 erfolgt ebenfalls per Allgemeinverfügung des Landesgesundheitsministeriums.

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters zur Maskenpflicht vom 19.05.2021

- Verlängerung der Maskenpflicht in den festgelegten Bereichen bis zum 18.06.2021

Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021

- Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit negativ getesteten Personen bei der Nutzung von Einrichtungen oder beim Anbieten von Dienstleistungen
- Geimpfte und Genesene werden bei den Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt

3. Impfungen

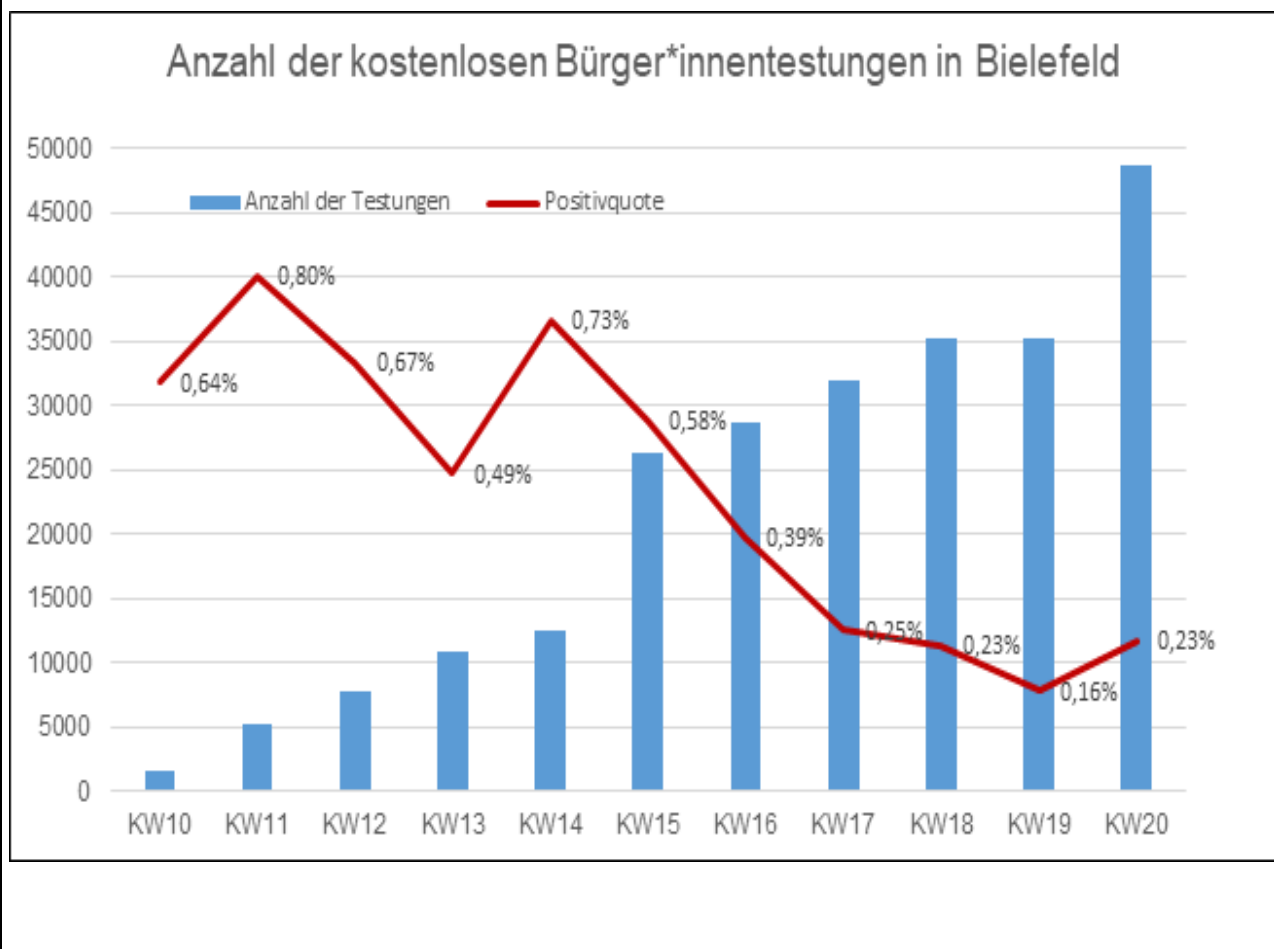
Statusbericht Impfen

- In der Anlage 1 befindet sich der Statusbericht Impfen der Stadt Bielefeld (Stand 25.05.2021).

4. Testungen

Bürgertestungen

- Bürger*innen haben die Möglichkeit, sich mindestens einmal pro Woche mit einem Schnelltest an einer Teststelle kostenlos testen zu lassen. Insgesamt gibt es 103 Teststellen (Stand 21.05.2021), von denen 67 öffentlich und 36 nicht-öffentlich sind. Von 39 beteiligten Arztpraxen sind 9 öffentlich. Die wöchentliche Testkapazität beträgt ca. 350.000.
- Derzeit sind 10 mobile Teststation im Stadtgebiet, z.B. an Wochen- oder Supermärkten, platziert.
- Seit geraumer Zeit testet die Stiftung Solidarität in Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst auf dem Rathausplatz. Aufgrund der erhöhten Nachfrage wurde zudem kürzlich ein weiterer, zweiter Testcontainer aufgestellt. Hier können Bürger*innen, die einen Termin im Rathaus haben, aber auch alle anderen, von Montag bis Freitag – 8 bis 18 Uhr – sich kostenlos per Schnelltest auf Corona testen lassen. Bis einschließlich 24.05. wurden 3.775 Personen auf dem Rathausplatz getestet, davon waren 4 positiv.
- Insgesamt wurden seit dem 10. März 247.630 kostenlose Bürgertestungen durchgeführt (Stand 23.05.2021), davon waren 851 positiv. Das entspricht einer Quote von etwa 0,34 Prozent.



Testungen in Schulen

Allgemeines

- Es gilt weiterhin die allgemeine Maßgabe, dass Lehrer*innen und Schüler*innen sich zweimal wöchentlich selbst testen müssen, um am Präsenz-/Wechselunterricht teilnehmen zu können.
- Eine nachgewiesene Immunisierung (Vollständig Geimpfte und Genesene) steht einem negativen Testergebnis gleich.

Corona-PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) an den Grund- und Förderschulen in NRW

- Angesichts hoher Inzidenzwerte sind neben der Anwendung von wirksamen Schutzmaßnahmen systematische Tests auf SARS-CoV-2 notwendig, um einen Präsenzunterricht in Schulen zu ermöglichen. Insbesondere jüngere Schülerinnen und Schüler und solche mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen bei der bisherigen Testmethode auf Antigen-Basis erhebliche Unterstützung.
- Das Land NRW hat deshalb flächendeckend ab dem 10.05.2021 auf Grundlage der genannten Situation und nach dem Vorbild des am Universitätsklinikum Köln getesteten „Schoco“-Verfahrens PCR-basierte Pooltestungen an Grund- und Förderschulen eingeführt, um die bisher verwendeten Antigen-Schnelltests abzulösen. Die Schülerinnen und Schüler können bei der neuen Testmethode die Probe durch Lutschen an einem Abstrichtupfer (sog. „Lolli“-Methode) abgeben.
- In Kooperation mit verschiedenen über das Land NRW verteilten medizinischen Großlaboren sollen ab dem genannten Zeitpunkt in einem ersten Schritt zunächst bis zu den Sommerferien in allen Grund- und Förderschulen alle Schülerinnen und Schüler zwei Mal wöchentlich von Montag bis Donnerstag im Pool getestet werden. Vor Beginn des neuen Testverfahrens haben sich die jeweiligen Labore mit den jeweils zugeteilten Schulen in Verbindung gesetzt, grundsätzliche Informationen zur Durchführung gegeben und 1-2 Wochenrationen des Testmaterials an diese ausliefern lassen. Die Testergebnisse der Pooltests sollen den Schulen möglichst noch am Tag der Pooltestung, spätestens aber um 6 Uhr am Folgetag übermittelt werden. So ist sichergestellt, dass rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn des Folgetags Positivtestungen zuverlässig erkannt und zeitnah weitere Maßnahmen veranlasst werden können. Die Proben werden gruppen- bzw. klassenweise in einem Pool gesammelt und in einem Labor ausgewertet. Bei positivem Pool-/Gruppenergebnis muss dann am jeweiligen Folgetag noch einmal eine Einzeltestung aller Beteiligten dieses Pools erfolgen, um das/die betroffene/n Kind/er zu identifizieren.
- Das Land NRW beauftragte bei diesem Pool-Testungs-Projekt die einzelnen Schulträger mit der Sicherstellung der Transportdienstleistungen zwischen den Schulen und den Laboren, wobei die Fahrt-Routen verbindlich vom Land NRW organisiert worden sind. Die Routen umfassen vereinzelt auch Schulen verschiedener Schulträger.
- Das Amt für Schule hat für die notwendigen Logistik-/Transportleistungen in enger Kooperation mit der Zentralen Vergabestelle im Eilverfahren die Bielefelder Funk-Taxi-Zentrale eG (BIETA) mit ca. 216 Transportfahrten; je 108 Fahrten nach Minden und Leverkusen, beauftragt. Seit dem Start der „Lolli“-Testungen an den Grund- und Förderschulen am 10.05.2021 befährt die BIETA täglich die 6 Routen der Stadt Bielefeld mit insgesamt 51 Schulen in teilweise unterschiedlicher Schulträgerschaft. Drei Routen enden im Labor MVZ SYNLAB in Leverkusen, drei Routen enden im Labor der Mühlenkreiskliniken in Minden. Einzelne Schulen der Stadt Bielefeld liegen auf Routen bzw. in der Transport-Zuständigkeit der Stadt Gütersloh, der Stadt Halle, der Stadt Herford und der Stadt Borgholzhausen.
- Vor Beginn der „Lolli“-Testungen teilten acht städtische Schulen mit, erst ab dem 17.05.2021 aufgrund organisatorischer und/oder technischer Schwierigkeiten mit dem Projekt der „Lolli-Testungen“ starten zu können, weil sie nicht das angekündigte Testmaterial oder die grundlegenden Informationen zur Durchführung seitens der Labore erhielten, die zwingend zum Start der Testungen benötigt werden. Auf Nachfrage des Amtes für Schule an exemplarisch ausgewählte Schulen gaben diese an, dass sich die Kommunikation zwischen den Schulen und den Laboren zum Teil sehr schwierig gestaltete und es auch zu Problemanzeigen bzgl. technischer Gegebenheiten (Registrierung auf dem Online-Portal, die App funktionierte nicht etc.) kam.
- Die Schulen meldeten jedoch auch zurück, dass das für grundsätzliche Fragen der Schulen, Labore und Transportunternehmen im Rahmen des Projektes eingerichtete E-Mail-Postfach und die Telefon-Hotline der zuständigen Bezirksregierung Detmold gut funktionierte. Beim Großteil der Schulen ist das Projekt ab 10.05.2021 reibungslos angelaufen, eine geringe Zahl an Schulen werden erst ab 17.05.2021 oder nach den Pfingstferien in das Projekt einsteigen. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass spätestens nach den Pfingstferien

dann alle 51 Schulen in der Transport-Zuständigkeit der Stadt Bielefeld das Projekt der „Lolli“-Testungen umsetzen werden.

- Aufgrund des noch bestehenden Distanzunterrichts an den Schulen werden aktuell in den Schulen lediglich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die dort aufgrund der Landesregelungen präsent sind (Abschlussjahrgänge, Notbetreuung...).

Testungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

- Das Land liefert Nasenabstrichtests als Selbsttests.
 - o Zwei Tests pro Woche und Person (Beschäftigte und Kinder).
 - o Lieferung an die Kindertageseinrichtungen direkt durch das Land. Lieferung an die Kindertagespflegepersonen über das Jugendamt.
- Beschluss Jugendhilfeausschuss und Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss am 05.05.2021: „Modellprojekt Lolli-Tests für 20 Kitas“
 - o Hintergrund: Lolli-Tests sind kindgerechter und werden vom Land zwar an Grund- und Förderschulen, bisher aber nicht in der Kindertagesbetreuung angeboten.
 - o Modellprojekt läuft über zehn Wochen (24.05.2021 bis 30.07.2021). In den ersten fünf Wochen Einsatz von Lolli-Tests als Selbsttests. In den zweiten fünf Wochen Einsatz von PCR-Tests mit poolmäßiger Auswertung im Labor.

5. Verstöße und Handlungsfelder

Verwarnungen/Bußgelder/Platzverweise:

Stand 30.04.2021:

- Seit dem 01.01.2021 wurden insgesamt 7.265 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgestellt. Hier wurden 5.956 mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und 873 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. In 436 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.
- Außerdem wurden seit Jahresbeginn 2.687 Verstöße gegen die vorgeschriebenen Mindestabstände im öffentlichen Raum festgestellt. Hier wurden 1.143 mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld und 518 Verwarnungen mit Verwarngeld ausgesprochen. In 1.026 Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. In den Fällen, in denen mit erneuten Verstößen durch die Betroffenen zu rechnen war, wurden durch die Mitarbeiter*innen Platzverweise ausgesprochen.
- Seit dem 24.04.2021 gelten in Bielefeld die verschärften Vorgaben der sog. „Bundesnotbremse“. Mit Stand vom 30.04.2021 können hierzu folgende Zahlen zu Verstößen und Handlungsfeldern genannt werden:
Insgesamt wurden hinsichtlich der Ausgangssperre 244 Personen kontrolliert. In 60 Fällen griffen die Ausnahmen von den Regelungen, in 184 Fällen wurden Verstöße festgestellt. Wegen fehlender Einsicht oder weil mehrere Verstöße vorlagen, wurden in 20 Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet.
- Hinsichtlich der vorgeschriebenen Mindestabstände im privaten Raum wurden insgesamt 5 Verstöße festgestellt. Hier wurde in allen Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

6. Kinderbetreuung und eingeschränkter Regelbetrieb

Elternbeiträge

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld am 20.01.2021: Erhebung der Elternbeiträge
 - o für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
 - o für Kinder in Kindertagespflege und
 - o für Kinder in Kindertageseinrichtungenwird beginnend mit dem Monat Januar 2021 für die Monate ausgesetzt, in denen der landes- und bundesweite Lockdown die Einschränkungen der Angebote in Kitas und OGS betrifft. Derzeit ist nicht abzusehen, wann die Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung beendet sind und wieder Elternbeiträge erhoben werden.
- Beteiligung des Landes NRW an den Beitragsausfällen der Kommunen bisher nur in Höhe von 50 % für den Monat Januar 2021. Für die Folgemonate liegt ein aus kommunaler Sicht unzureichendes Angebot des Landes vor, das die kommunalen Spitzenverbände abgelehnt haben. Bislang gibt es keine Einigung über eine Beteiligung des Landes an den

Beitragsausfällen der Kommunen seit Februar 2021.

Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen

- Vom 26.04.2021 bis 18.05.2021 Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung. Grund: Sieben-Tage-Inzidenzwert lag in den Tagen davor über 165. Inanspruchnahme der Notbetreuung bei durchschnittlich ca. 50 % in den Kitas und bei durchschnittlich ca. 75 % in den Kindertagespflegestellen.
- Seit 19.05.2021 Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb, da die Sieben-Tage-Inzidenz mehrere Tage lang unter 165 lag. Alle Kinder können wieder in die Kitas und Kindertagespflegestelle. In den Kitas kann aber nur in festen Gruppen betreut werden und der Betreuungsumfang ist um zehn Wochenstunden reduziert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Einrichtungen sind weiterhin nur stark eingeschränkt geöffnet.
- Vom 26.04.2021 bis 18.05.2021 war in Innenräumen nur noch eine 1:1 Betreuung gestattet. Im Freien durften bis zu fünf Kinder (unter 14 Jahren) betreut werden. Grund: Die Sieben-Tage-Inzidenzwert lag in den Tagen davor über 165.
- Seit 19.05.2021 Lockerung, da die Sieben-Tage-Inzidenz mehrere Tage lang unter 165 lag. Es können wieder bis zu fünf Kinder in Innenräumen und bis zu 20 im Freien betreut werden. Bei der Betreuung im Freien wurde die Altersgrenze von 14 auf 18 Jahre angehoben.

7. Schulbetrieb

7.1 Schulmails und Informationen an alle Schulen

a) Schulmail des MSB vom 22.04.2021: Distanzunterricht

Bis auf Weiteres findet nur Wechselunterricht statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht setzt zwei Schnelltests wöchentlich voraus und ist nur mit Schutz- und Hygienekonzepten zulässig. Ab einer lokalen Inzidenz von 165 ist der Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen davon sind Abschluss- und Förderklassen, Qualifikationsphasen und Abschlussprüfungen. Es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden.

b) Erlass des MAGS vom 29.04.2021: Distanzunterricht

Ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen von über 100 findet nur noch Wechselunterricht statt. Ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen von über 165 findet ausschließlich Distanzunterricht statt. Wenn die lokale 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unter 165 ist, wird der Wechselunterricht wieder eingeführt.

c) Schulmail des MSB vom 06.05.2021: Digitalisierung

Das Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) strebt an, die Schulträger durch Förderprogramme im Rahmen des DigitalPakt Schule und die Geschäftsstellen Gigabit.NRW in den Bezirksregierungen bei der Digitalisierung in Schulen zu unterstützen. Schwerpunkt der Förderprogramme ist dabei der Aufbau technischer Infrastrukturen und lernförderlicher IT-Ausstattungen in Schulen inklusive derer Administration. Dafür sollen beim Schulträger Digitalisierungskompetenzen aufgebaut und finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Das MSB NRW bietet im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem Gigabitbüro des Bundes und dem Kompetenzzentrum des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einen kostenlosen Workshop "Inhouse-Verkabelung und Vernetzung für Schulen in NRW" in einem webbasierten Format an.

d) Schulmail des MSB vom 11.05.2021 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einschränkung und Wiedereröffnung des Schulbetriebs

Das MSB hat alle Schulen ausführlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen und weiteren möglichen Entwicklungen für die Einschränkung und Wiedereröffnung des Schulbetriebs per Schulmail vom 11.05.2021 informiert.

e) Informationsmail des Amtes für Schule an alle Bielefelder Schulen vom 14.05.2021 zur Wiedereröffnung der Schulen nach den Pfingstferien

Das Amt für Schule hat mit Mail vom 14.05.2021 allen Bielefelder Schulen vorbehaltlich der weiteren günstigen Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Bielefeld mitgeteilt, dass eine

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts (zunächst) in der Form des Wechselunterrichts voraussichtlich im Anschluss an die Pfingstferien, d.h. ab Mittwoch, den 26.05.2021 möglich sein wird, sofern die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Bielefeld an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Wert von 165 liegen und sich stabilisieren bzw. bestmöglich weiter verbessern wird. Das rechtliche Verfahren im Einzelnen wurde den Schulen am 11.05.2021 im Rahmen einer Schulmail des MSB erläutert.

Für den Fall der „Wiederöffnung“ der Schulen wurden die Schulen gebeten, Ihre Elternschaft und ggf. Schülerschaft in geeigneter Form (Schul-Webseite, Rundmails etc.) über ggf. stattfindende (Abitur-)Prüfungen zu informieren und ob demnach tatsächlich der Wechselunterricht an der Schule tatsächlich wiederaufgenommen werden kann.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. der Schließung und Öffnung von Schulen ergeben sich aus § 28 b des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. der CoronaBetrVO. Diese Vorschriften wurden den Schulen in aktueller Fassung übersandt.

f) Informationsmail des Amtes für Schule an alle Bielefelder Schulen vom 18.05.2021 zur Wiedereröffnung der Schulen nach den Pfingstferien

Das Amt für Schule hat mit Mail vom 18.05.2021 allen Bielefelder Schulen mitgeteilt, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einer aktualisierten Allgemeinverfügung vom 17.05.2021 festgestellt hat, dass die Regelungen nach § 28 b Abs. 3 S. 3 und 9 Infektionsschutzgesetz (Schwellenwert von 165) für die Stadt Bielefeld mit Wirkung ab dem 19. Mai 2021, 0:00 Uhr außer Kraft treten.

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 24. Mai 2021, 0.00 Uhr.

Eine Wiederaufnahme des Wechselunterrichts ist damit aufgrund des Pfingstmontags (24.05.2021/Feiertag) und der Pfingstferien (25.05.2021) ab Mittwoch, 26.05.2021 möglich.

Die Schulen wurden gebeten, Ihre Elternschaft und ggf. Schülerschaft in geeigneter Form (Schul-Webseite, Rundmails etc.) über ggf. stattfindende (Abitur-)Prüfungen zu informieren und ob demnach tatsächlich der Wechselunterricht in Präsenz an der Schule wieder ab 26.05.2021 aufgenommen wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. der Schließung und Öffnung von Schulen ergeben sich aus § 28 b des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. der CoronaBetrVO. Diese Vorschriften sowie die aktualisierte Allgemeinverfügung des MAGS NRW wurden den Schulen übersandt.

7.2 Digitalisierung

a) Ausstattung der Schulen mit WLAN

Die Ausstattung der Schulen mit WLAN ist am 01.04.2021 in der RS Jöllenbeck gestartet. Die Schule wurde entsprechend ausgestattet. Zum Stand 17.05.2021 sind nunmehr bereits 21 Schulen mit WLAN ausgestattet worden. Weitere Standorte sind in Bearbeitung.

b) Ausstattung der Schulen mit neuen Schulservern

Die weiterführenden Schulen wurden bereits in 2020 mit neuen Servern ausgestattet. Für die Berufskollegs wird ein erstes Berufskolleg, das CSB Metall u. Elektro, an Pfingsten ausgetauscht und in Betrieb genommen. Die restlichen Berufskollegs erhalten die neuen Server in den in den Sommerferien um den Schulbetrieb nicht stören. Die neuen Server für die Grundschulen sind beim Dienstleister in Bearbeitung.

c) Ladekapazitäten für mobile Endgeräte in den Schulen

Die Ladekapazitäten in Schulen für mobile Endgeräte befinden sich in der Beschaffung. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten am Markt (Grund: hohe Nachfrage und u. a. Transportverzögerungen) wird ein Roll out für Juni 2021 erwartet.

d) Breitbandanbindung der Schulen

25 von 87 Schulstandorten sind bereits am Breitbandnetz angeschlossen und in Betrieb genommen worden. Sechs weitere Schulen werden in den KW 20 und 21 in Betrieb genommen. Die Breitbandanbindung aller Schulen soll (inkl. Inhouseverkabelung vom Hausübergabepunkt bis in den Serverschrank) im Herbst/Winter 2021 abgeschlossen werden.

e) Ausstattung der Schulen mit Präsentationsmedien

Aus Mitteln des DigitalPakts plant der Schulträger alle Klassenräume in den Schulen (rund 2.900 Räume) mit Präsentationsmedien (Display oder Beamer sowie einer Streamingbox) auszustatten. Der Start des Geräte Roll outs an zehn Pilotschulen ist für Juni 2021 geplant.

Weitere Digitalisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der GRW III Förderung geplant bzw. befinden sich in der Umsetzung.

7.3 OGS und außerschulische Angebote

a) OGS-Ferienangebote Sommerferien 2021

Das Online-Anmeldeverfahren für die OGS-Ferienbetreuung in den Sommerferien 2021 wird derzeit durchgeführt.

b) Förderung von außerschulischen Angeboten

Das außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebot des Landes NRW „Extrazeit zum Lernen“ hat in den letzten Tagen immer mehr Zuspruch bei den Schulen gefunden. Derzeit liegen bereits etwas über 20 Anträge vor. Von Seiten der Bezirksregierung Detmold wurden bereits 20 Angebote bewilligt.

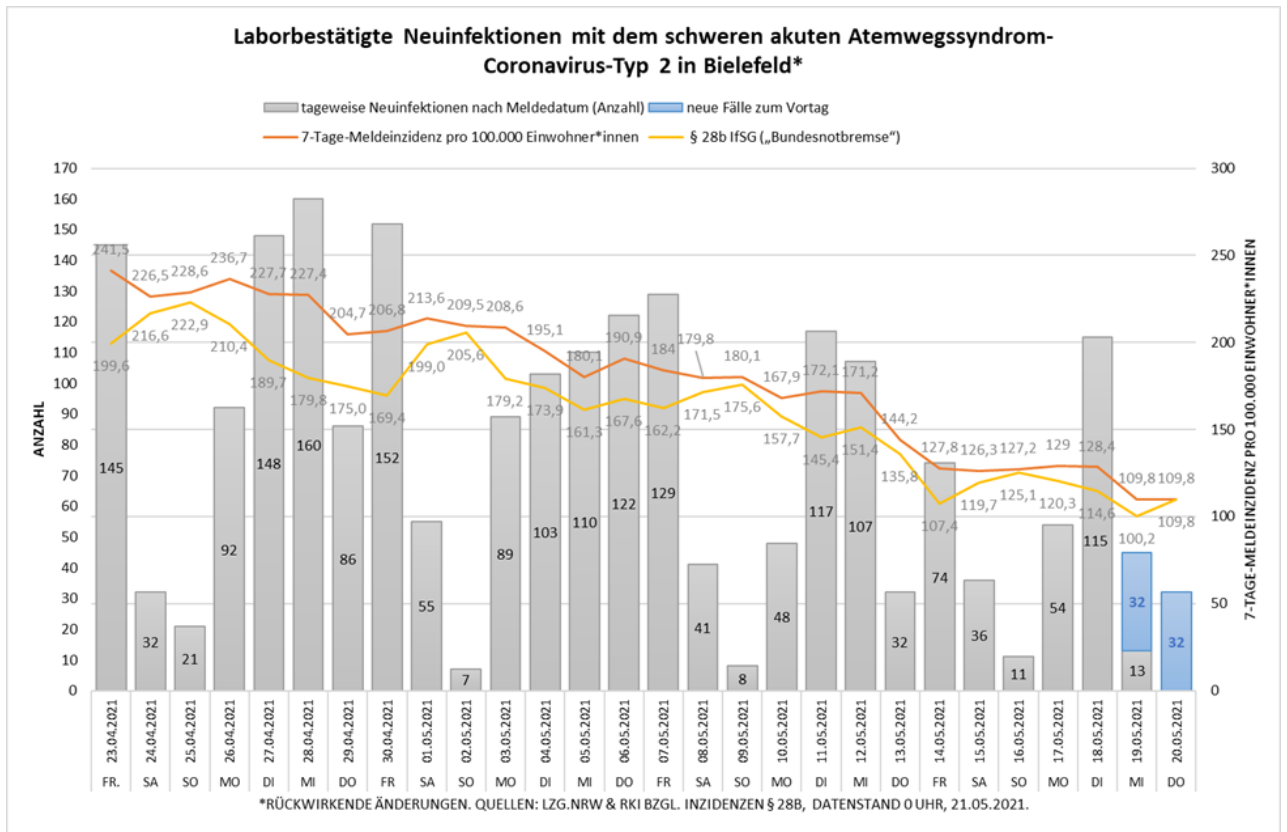
7.4 Teilnahmequote Notbetreuung und Präsenzunterricht

Beigefügt ist eine aktualisierte Übersicht zur Teilnahmequote Notbetreuung und Präsenzunterricht (Anlage 2).

8. Ausblick/Öffnung

Mit sinkenden Inzidenzwerten sind erste Öffnungsschritte verbunden. In den Kitas gibt es seit 19.05. zunächst wieder den eingeschränkten Regelbetrieb. Am 20.05. startete der Bielefelder Einzelhandel mit Click & Meet für Kund*innen mit einem negativen Testnachweis, einem Nachweis über vollständigen Impfschutz oder über eine überstandene Corona-Infektion. Ab dem 26.05.kehren die Bielefelder Schüler*innen zurück in den Wechselunterricht. Weitere Lockerungen sind erst bei einer stabilen Inzidenzlage unter 100 möglich.

Vierwöchiger Infektionsverlauf:



Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger